

Aktenzeichen: 1 ABR 32/87

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 18. August 1987
- 1 ABR 32/87 -

I. Arbeitsgericht Kiel Beschluß vom 20. Februar 1986
- 2 c BV 31/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein Beschluß vom 12. November 1986
- 3 Ta BV 8/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz: BetrVG § 111 Satz 2; ZPO § 256 Abs. 1, § 563;
 ArbGG § 98

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 32/87

3 Ta BV 8/86 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. August 1987

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. August 1987 durch den Präsidenten Professor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Breier und Paschen beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betriebsrats wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Schleswig-Holstein vom 12. November 1986
- 3 Ta BV 8/86 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Betriebsrat (Antragsteller) will wirtschaftliche Mitbestimmungsrechte aus Anlaß einer Maßnahme des Arbeitgebers (Antragsgegners), die er als Betriebsänderung ansieht, festgestellt wissen.

Der Arbeitgeber betrieb in Schleswig-Holstein eine Einrichtung für Erwachsenenbildung, Fortbildung und Berufsbildung. Er beschäftigte etwa 150 Arbeitnehmer. Der im Betrieb des Arbeitgebers errichtete Betriebsrat sah in der vom Arbeitgeber geplanten Eingliederung des Bildungswerks der Industrie- und Handelskammer in den Betrieb eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 Satz 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 4 BetrVG. Er hat beantragt

festzustellen, daß die Erweiterung des Arbeitgebers um das Bildungswerk der Industrie- und Handelskammer eine interessen- ausgleichs- und sozialplanpflichtige Betriebsänderung gemäß § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG darstellt.

Das Arbeitsgericht hat diesem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Arbeitgebers hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß abgeändert, es hat den Antrag des Betriebsrats als unzulässig zurückgewiesen. Mit der vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will der Betriebsrat erreichen, daß die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt wird.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist begründet. Der Antrag des Betriebsrats ist zulässig. Mit ihm soll ein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat festgestellt werden.

1. Der Antrag des Betriebsrats muß ausgelegt werden. Gegenstand eines Beschlußverfahrens können Leistungen oder die Feststellung von Rechtsverhältnissen sein. Hier zielt der Antrag des Betriebsrats auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Der Betriebsrat will festgestellt wissen, daß der Unternehmer verpflichtet ist, wegen der näher bezeichneten Maßnahme einen Interessenausgleich zu versuchen und einen Sozialplan aufzustellen. Ob die im Antrag beschriebene Maßnahme des Unternehmers eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG darstellt,



ist für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses eine Vorfrage.

2. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, für die Feststellung dieses Rechtsverhältnisses bestehe kein Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO).

a) Richtig ist, daß § 256 Abs. 1 ZPO auf das Beschlußverfahren entsprechend anzuwenden ist. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, hier auf die Verpflichtung, einen Interessenausgleich zu versuchen und einen Sozialplan aufzustellen, kann ein Antrag gerichtet werden, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Das ist hier der Fall.

b) Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht, der Betriebsrat könne ein Verfahren auf Feststellung eines Mitbestimmungsrechts in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr weiterverfolgen, wenn zwischen den Beteiligten ein Verfahren über die Einsetzung und Besetzung einer Einigungsstelle nach § 98 ArbGG anhängig sei. Im Verfahren nach § 98 ArbGG gehe es um dieselbe rechtliche Vorfrage, nämlich ob eine geplante Betriebsänderung Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ausgelöst habe oder nicht. Für ein auf die Feststellung von Mitbestimmungsrechten gerichtetes Verfahren gebe es mithin kein Rechtsschutzbedürfnis.

Mit dieser Begründung setzt sich das Landesarbeitsgericht in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsge-



richts (vgl. außer den vom Betriebsrat in der Nichtzulassungsbeschwerde genannten Entscheidungen den Beschluß des Ersten Senats vom 6. Dezember 1983 - BAGE 44, 285 = AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung). Danach entfällt das Rechtsschutzinteresse nicht, weil ein Verfahren nach § 98 ArbGG anhängig oder bereits abgeschlossen ist. Das Verfahren nach § 98 ArbGG kann nur sicherstellen, daß beim Auftreten von Meinungsverschiedenheiten möglichst rasch eine funktionsfähige Einigungsstelle zur Verfügung steht. In diesem Verfahren kann die oft schwierige Rechtsfrage nicht abschließend beurteilt werden, ob ein die Zuständigkeit der Einigungsstelle begründender gesetzlicher Mitbestimmungstatbestand vorliegt. Das Verfahren nach § 98 ArbGG und ein Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats betreffender Feststellungsantrag schließen daher einander nicht aus. Erst das Vorabentscheidungsverfahren kann die von den Beteiligten gewünschte Klarheit bringen. Andererseits hindert dieses Vorabentscheidungsverfahren weder die Tätigkeit einer Einigungsstelle noch steht es einem Verfahren nach § 98 ArbGG entgegen.

3. Da sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 563 ZPO), muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Der Senat ist zu einer sachlichen Beurteilung des Antrags nicht in der Lage. Das Verfahren muß deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Breier

H. Paschen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)